

Verordnung des Bundesamtes für Zivildschutz über die Ausbildung des Lehrpersonals

vom 12. Dezember 2002 (Stand am 28. Januar 2003)

Das Bundesamt für Zivildschutz,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des Zivildschutzgesetzes
vom 17. Juni 1994¹ (ZSG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Ausbildung des Lehrpersonals des Zivildschutzes.

Art. 2 Art der Ausbildung

¹ Die Ausbildung des Lehrpersonals des Zivildschutzes erfolgt in Modulen.

² Die Module können absolviert werden:

- a. einzeln, zur individuellen Aus- und Weiterbildung;
- b. als Teil von Lehrgängen, die aus mehreren Modulen aufgebaut sind.

2. Abschnitt: Module

Art. 3 Begriff und Inhalt

¹ Module sind in sich geschlossene, definierte Ausbildungseinheiten. Umfangreiche Module können unterteilt werden.

² Die Module beinhalten die Durchführung von Lehrveranstaltungen mit Erwachsenen im Bereich des Zivildschutzes, insbesondere in den Bereichen Grundkenntnisse, Führungsunterstützung, Schutz und Betreuung sowie Unterstützung.

Art. 4 Modulbeschreibungen

¹ Für jedes Modul existiert eine Modulbeschreibung. Dieses wird durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (Bundesamt) spätestens in der Kalenderwoche 32 für das Folgejahr erlassen.

² Die Modulbeschreibung enthält insbesondere Informationen zu:

- a. Zulassungsbedingungen;
- b. Kompetenz;
- c. Modulziele und Inhalte;
- d. Anerkennung und Gültigkeitsdauer;
- e. Bewertung.

³ Als Leistungsanforderungen für ein Modul können Einzelleistungen der folgenden Art festgelegt werden:

- a. schriftliche Prüfungen;
- b. mündliche Prüfungen;
- c. schriftliche Arbeiten;
- d. Praktika wie Einsätze als Klassenlehrer;
- e. Einzelleistungen im Rahmen einer Gruppenarbeit;
- f. eine Kombination aus den oben aufgeführten Einzelleistungen.

⁴ Der Leiter der Lehrpersonalausbildung legt die Art der Einzelleistungen pro Modul fest.

3. Abschnitt: Leistungsbewertung

Art. 5 Grundsatz

Mit der Leistungsbewertung wird der Lernerfolg der Teilnehmenden beim Besuch eines Moduls bewertet.

Art. 6 Bewertung der Einzelleistungen

Die Einzelleistungen werden mit ganzen oder halben Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note.

Art. 7 Bewertungsmaßstab

Die Noten haben folgende Bedeutung:

6 = sehr gut	4 = genügend	2 = schwach
5 = gut	3 = ungenügend	1 = unbrauchbar

Art. 8 Versäumte Einzelleistungen

¹ Eine unbegründet versäumte Einzelleistung wird mit der Note 1 bewertet.

² Bei begründet versäumten Einzelleistungen entscheidet die zuständige Lehrkraft, ob die Leistung nachgeholt werden muss oder entfallen kann.

³ Begründet sind Versäumnisse, wenn die teilnehmende Person ohne ihr Verschulden verhindert ist, wie bei Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie oder dergleichen.

⁴ In Streitfällen entscheidet der Leiter der Lehrpersonalausbildung.

Art. 9 Unredlichkeit

Eine Unredlichkeit hat eine Bewertung mit der Note 1 zur Folge.

Art. 10 Modulbewertung

¹ Ein Modul gilt als erfolgreich besucht, wenn das arithmetische Mittel der Einzelleistungen, gerundet auf eine halbe oder ganze Note, die Note 4 oder höher ergibt und die Praktikumsnote mindestens 4 beträgt.

² Für erfolgreich besuchte Module werden die Kreditpunkte des Moduls gemäss Modulbeschreibung vergeben.

³ Für erfolglos besuchte Module werden keine Kreditpunkte vergeben.

Art. 11 Bestätigung

Für jedes besuchte Modul erhalten die Teilnehmenden eine Bestätigung. Die erworbenen Kreditpunkte werden in einem Testatheft bescheinigt.

Art. 12 Wiederholung eines Moduls

¹ Ein Modul kann einmal wiederholt werden.

² Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Module, deren Besuch auf Grund längerer begründeter Versäumnisse nicht vollständig möglich war.

³ Bei der Wiederholung eines Moduls sind alle Einzelleistungen zu wiederholen.

Art. 13 Zuständigkeiten

Für die Festlegung des Inhalts von Einzelleistungen, die Durchführung von Prüfungen und die Bewertung der Einzelleistungen ist die Lehrkraft zuständig, die das Modul unterrichtet.

Art. 14 Aufsichtskommission Lehrpersonal

¹ Die Durchführung der Leistungsbewertung wird von der Aufsichtskommission Lehrpersonal (Kommission) überwacht.

² Die Kommission ist Beschwerdeinstanz.

³ Die Kommission besteht aus:

- a. dem Leiter oder der Leiterin der Ausbildung als Präsident oder Präsidentin;
- b. dem Leiter oder der Leiterin der Lehrpersonalausbildung als Vizepräsident oder Vizepräsidentin;

- c. vier Vertretern oder Vertreterinnen der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Ämter;
- d. zwei Mitgliedern des Verbandes Schweizerischer Zivilschutzorganisationen.

4. Abschnitt: Diplom- und Zertifikatslehrgänge

Art. 15 Lehrgang für das hauptberufliche Zivilschutzlehrpersonal

¹ Die Zulassungsbedingungen, der Aufbau und der Inhalt sowie die Leistungsanforderungen des Lehrganges für das hauptberufliche Zivilschutzlehrpersonal sind in Anhang 1 Ziffer I aufgeführt.

² Wer den Lehrgang für das hauptberufliche Zivilschutzlehrpersonal erfolgreich absolviert hat, erhält ein Diplom; dieses berechtigt den Absolventen oder die Absolventin den Titel «Eidgenössisch diplomierter Zivilschutzinstructor» bzw. «Eidgenössisch diplomierte Zivilschutzinstructorin» zu führen.

Art. 16 Lehrgang für das nebenberufliche Zivilschutzlehrpersonal

¹ Die Zulassungsbedingungen, der Aufbau und der Inhalt sowie die Leistungsanforderungen des Lehrganges für das nebenberufliche Zivilschutzlehrpersonal sind in Anhang 1 Ziffer II aufgeführt.

² Wer den Lehrgang für das nebenberufliche Zivilschutzlehrpersonal erfolgreich absolviert hat, erhält ein Zertifikat; dieses berechtigt den Absolventen oder die Absolventin den Titel «Nebenberuflicher Zivilschutzinstructor» bzw. «Nebenberufliche Zivilschutzinstructorin» zu führen.

Art. 17 Zeugnis

¹ Beim Beenden eines Lehrgangs werden die erbrachten Leistungen in einem Zeugnis bescheinigt.

² Das Zeugnis weist für alle besuchten Module die Leistungen durch die Note und die erworbenen Kreditpunkte aus.

Art. 18 Übergabe der Diplome und Zertifikate

Die Übergabe der Diplome und Zertifikate an die erfolgreichen Absolventen und Absolventinnen erfolgt einmal jährlich, sofern jemand ein Diplom oder ein Zertifikat erworben hat.

5. Abschnitt: Anmeldung, Durchführung und Kosten

Art. 19 Ausschreibung der Module

Spätestens in der Kalenderwoche 32 wird den für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Ämtern das Ausbildungsangebot des Bundes für das Folgejahr zugestellt.

Art. 20 Anmeldung

¹ Teilnehmende sind durch den Kanton spätestens bis Ende der Kalenderwoche 41 beim Bundesamt für das Folgejahr anzumelden.

² Die Anmeldung ist nur gültig, wenn die Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

³ Die Anmeldung verpflichtet zum Besuch des Moduls und zum Erbringen der Einzelleistungen des Moduls.

Art. 21 Durchführungsentscheid

¹ Das Bundesamt entscheidet spätestens in der Kalenderwoche 44 auf Grund der Zahl der Anmeldungen über die Durchführung der Module und über allfällige Beschränkungen der Teilnehmerzahl und teilt den Entscheid den Kantonen unverzüglich mit.

² Im Falle der Nichtdurchführung eines Moduls oder bei einer Beschränkung der Teilnehmerzahl entsteht durch die Anmeldung kein Anrecht auf den Besuch des Moduls.

³ Bei einer Beschränkung der Teilnehmerzahl werden die Angemeldeten entsprechend dem Eingangsdatum der Anmeldung für eine Teilnahme berücksichtigt.

Art. 22 Kosten

Die Kosten für die Durchführung der Module sowie die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten für die Teilnehmenden gehen zu Lasten des Bundes.

6. Abschnitt: Beschwerderecht, Aufbewahrungs- und Schweigepflicht**Art. 23** Verfahren

¹ Gegen die Bewertung eines Moduls kann bei der Kommission Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren.

Art. 24 Aufbewahrungspflicht

Vom Bundesamt werden pro Einzelleistung das Teilnehmerverzeichnis, die individuellen Resultate der Absolventen und Absolventinnen sowie je ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und des Lösungsschlüssels während mindestens zehn Jahren aufbewahrt.

² SR 172.021

Art. 25 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommission und der Lehrkörper sind zu Stillschweigen über die Leistungsbewertungen gegenüber Dritten verpflichtet.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 26** Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung vom 19. Oktober 1994³ über die Promotion an der Zivilschutz-Instruktorenschule des Bundes;
- b. Verordnung vom 19. Oktober 1994⁴ über die Diplomprüfung für eidgenössisch diplomierte Zivilschutzinstructoren und Zivilschutzinstructorinnen.

Art. 27 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

³ [AS 1994 2755]
⁴ [AS 1994 2758]

Aufbau und Leistungsanforderungen für Lehrgänge

I. Lehrgang für das hauptberufliche Zivilschutzlehrpersonal

- 1 Zulassungsbedingungen:
 - Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens 3-jährigen Berufslere oder ein gleichwertiger Abschluss
 - Hauptberuflicher Zivilschutzinstruktorenanwärter bzw. hauptberufliche Zivilschutzinstruktorenanwärterin des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde
- 2 Aufbau und Inhalt der Module
 - a. Pflichtmodule mit Anzahl Kreditpunkten

Pflichtmodule	Inhalte	Kreditpunkte
Lernveranstaltungen mit Erwachsenen durchführen	Methodisch-didaktische Grundlagen, der Lernende, der Ausbilder, Ausbildungsmethodik, Kommunikation, Konflikte, Unterrichtshilfen werden farbig	6
Zivilschutz-Grundlagen 1	Sicherheitspolitik (Grundwissen), Partner im Bevölkerungsschutz/Armee, Aufgaben und Organisation des Zivilschutzes, der Zivilschutz im Kanton	3
Zivilschutz-Grundlagen 2	Sicherheitspolitik (Zusatzwissen), Föderalismus, Geschichte, Bevölkerungsschutz in anderen Ländern	2
Zivilschutz-Grundlagen 3	Aufgaben des Übungsleiters und des Wiederholungskurs-Begleiters	4
Zivilschutz-Kommando	Grundlagen, Führung, Katastrophen und Nothilfe in der Gemeinde/Region, der Zivilschutzkommandant im Führungsorgan, Personalwesen, Zivilschutz-Administration, Schutzbauten und Material, Wiederholungskurse	2
Kursleiter	Die Funktion des Kursleiters, Kursvorbereitung, -durchführung und -auswertung, Betreuung des Kursstabes	1

b. Wahlpflichtmodule mit Anzahl Kreditpunkten:

Wahlpflichtmodule	Inhalte	Kreditpunkte
Führungsunterstützung 1 (inkl. Praktikum) und Führungsunterstützung 2	Fachtechnische Ausbildung und Ausbildung zum Klassenlehrer in den Sachbereichen Lage, Telematik und ABC	9
Schutz und Betreuung 1 (inkl. Praktikum) und Schutz und Betreuung 2	Fachtechnische Ausbildung und Ausbildung zum Klassenlehrer bis Stufe Zugführer	7
Unterstützung 1 (inkl. Praktikum) und Unterstützung 2	Fachtechnische Ausbildung und Ausbildung zum Klassenlehrer bis Stufe Zugführer	7

3 Leistungsanforderungen

Der Lehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn die folgenden Leistungen erbracht worden sind:

- a. Innerhalb von vier Jahren sind:
 1. sämtliche Pflichtmodule erfolgreich absolviert worden;
 2. durch den Besuch von Wahlpflichtmodulen mindestens 14 Kreditpunkte erworben worden.
- b. Die Praktika wurden mindestens mit Note 4 bewertet.

II. Lehrgang für das nebenberufliche Zivilschutzlehrpersonal

1 Zulassungsbedingungen:

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens 2-jährigen Berufslehre oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss
- Nebenberuflicher Zivilschutzinstructorenanwärter bzw. nebenberufliche Zivilschutzinstructorenanwärterin eines Kantons oder einer Gemeinde

2 Aufbau und Inhalt der Module

a. Pflichtmodule mit Anzahl Kreditpunkten:

Pflichtmodule	Inhalte	Kreditpunkte
Lernveranstaltungen mit Erwachsenen durchführen	Methodisch-didaktische Grundlagen	1½
Zivilschutz-Grundlagen 1	Sicherheitspolitik (Grundwissen), Partner im Bevölkerungsschutz/Armee, Aufgaben und Organisation des Zivilschutzes	1½

b. Wahlpflichtmodule mit Anzahl Kreditpunkten:

Wahlpflichtmodule	Inhalte	Kreditpunkte
Schutz und Betreuung 1 (inkl. Praktikum)	Fachtechnische Ausbildung und Ausbildung zum Klassenlehrer Stufe Mannschaft	4
Unterstützung 1 (inkl. Praktikum)	Fachtechnische Ausbildung und Ausbildung zum Klassenlehrer Stufe Mannschaft	4

3 Leistungsanforderungen

Der Lehrgang ist erfolgreich absolviert, wenn die folgenden Leistungen erbracht worden sind:

- a. Innerhalb von vier Jahren sind:
 1. sämtliche Pflichtmodule erfolgreich absolviert worden;
 2. durch den Besuch von Wahlpflichtmodulen mindestens 4 Kreditpunkte erworben worden.
- b. Die Praktika wurden mindestens mit Note 4 bewertet.

